

TE Bvwg Erkenntnis 2020/2/25 L514 1431110-4

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2020

Entscheidungsdatum

25.02.2020

Norm

AsylG 2005 §10

AsylG 2005 §9

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §33 Abs1

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
-
1. AsylG 2005 § 9 heute
 2. AsylG 2005 § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2010 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 6. AsylG 2005 § 9 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 33 heute
2. VwGVG § 33 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2020
3. VwGVG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 33 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

L514 1431110-4/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Mariella KLOIBMÜLLER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX , geb. XXXX , StA. Irak, vertreten durch RA Mag. Walter PIRKER, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.03.2019, Zl. XXXX , zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Mariella KLOIBMÜLLER als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. Irak, vertreten durch RA Mag. Walter PIRKER, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.03.2019, Zl. römisch 40 , zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheides zu lauten hat: A) Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt römisch eins. des bekämpften Bescheides zu lauten hat:

„Ihr Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 02.01.2019 wird gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG abgewiesen.“ „Ihr Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 02.01.2019 wird gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGVG abgewiesen.“

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:, ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: BFA) vom 29.08.2018, Zl. XXXX , wurde nach Durchführung einer niederschriftlichen Einvernahme im Verfahren vor dem BFA am 26.06.2018 (Gegenstand der Amtshandlung: „Einvernahme Prüfung Aberkennung gem. § 9 AsylG“) der dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 16.11.2012, Zl. 12 10.322-BAG, zuerkannter Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2 AsylG von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt I.) und die erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 9 Abs. 4 AsylG entzogen (Spruchpunkt II.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG wurde nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 4 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.). Gemäß § 53 Abs. 3 Z 1 FPG wurden gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt V.) und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass eine Abschiebung in den Irak gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt VI.). Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG wurde die Frist zur freiwilligen Ausreise mit zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt (Spruchpunkt VII.). 1. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: BFA) vom 29.08.2018, Zl. römisch 40 , wurde nach Durchführung einer niederschriftlichen Einvernahme im Verfahren vor dem BFA am 26.06.2018 (Gegenstand der Amtshandlung: „Einvernahme Prüfung Aberkennung gem. Paragraph 9, AsylG“) der dem Beschwerdeführer mit

Bescheid vom 16.11.2012, Zl. 12 10.322-BAG, zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, Ziffer 2, AsylG von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt römisch eins.) und die erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter gemäß Paragraph 9, Absatz 4, AsylG entzogen (Spruchpunkt römisch zwei.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG wurde nicht erteilt (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 5, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 4, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch vier.). Gemäß Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, FPG wurden gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch fünf.) und gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass eine Abschiebung in den Irak gemäß Paragraph 46, FPG zulässig sei (Spruchpunkt römisch sechs.). Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG wurde die Frist zur freiwilligen Ausreise mit zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt (Spruchpunkt römisch sieben.).

Dieser Bescheid wurde dem damals noch nicht vertretenen Beschwerdeführer am 03.09.2018 an seiner aufrechten Meldeadresse durch Hinterlegung zugestellt.

Nach Ablauf der vierwöchigen Rechtsmittelfrist erwuchs der Bescheid, der vom Beschwerdeführer nicht behoben wurde, am 02.10.2018 in Rechtskraft.

2. Mit Schriftsatz vom 28.12.2018, eingelangt beim BFA am 02.01.2019, beantragte der Beschwerdeführer durch seine nunmehrigen rechtsfreundlichen Vertreter die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und holte gleichzeitig die Beschwerdeerhebung nach.

3. Mit gegenständlich bekämpftem Bescheid vom 07.03.2019 (laut BFA vom Vertreter am 11.03.2019 übernommen) wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 28.12.2018 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG abgewiesen (Spruchpunkt I.) und wurde gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG dem Antrag des Beschwerdeführers vom 28.12.2018 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die aufschiebende Wirkung zuerkannt (Spruchpunkt II.). 3. Mit gegenständlich bekämpftem Bescheid vom 07.03.2019 (laut BFA vom Vertreter am 11.03.2019 übernommen) wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 28.12.2018 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGVG abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.) und wurde gemäß Paragraph 33, Absatz 4, VwGVG dem Antrag des Beschwerdeführers vom 28.12.2018 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die aufschiebende Wirkung zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.).

4. Am 08.04.2019 erhob der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Vertreter fristgerecht Beschwerde gegen den Bescheid des BFA vom 07.03.2019.

5. Mit Schreiben vom 21.10.2019 und mit Schreiben vom 14.01.2020 ersuchte der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter um Bekanntgabe des Verfahrensstandes.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt:

1.1. Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit in Strafhaft in einer österreichischen Justizanstalt (Strafende: 10.07.2020; vgl. AV vom 06.02.2020). 1.1. Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit in Strafhaft in einer österreichischen Justizanstalt (Strafende: 10.07.2020; vergleiche AV vom 06.02.2020).

1.2. Der Beschwerdeführer wurde am 26.06.2018 vor dem BFA wegen der Prüfung der Aberkennung gemäß § 9 AsylG niederschriftlich einvernommen (AS 131). 1.2. Der Beschwerdeführer wurde am 26.06.2018 vor dem BFA wegen der Prüfung der Aberkennung gemäß Paragraph 9, AsylG niederschriftlich einvernommen (AS 131).

1.3. Am 25.07.2018 wurde gegen den Beschwerdeführer ein Betretungsverbot erteilt mit räumlichem Schutzbereich „XXXX“ (vgl. Beschwerdenachreichung am 11.04.2019). 1.3. Am 25.07.2018 wurde gegen den Beschwerdeführer ein Betretungsverbot erteilt mit räumlichem Schutzbereich „römisch 40“ vergleiche Beschwerdenachreichung am 11.04.2019).

1.4. Mit Bescheid des BFA vom 29.08.2018, Zl. XXXX, wurde der dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 16.11.2012, Zl. 12 10.322-BAG, zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2 AsylG von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt I.) und die erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär

Schutzberechtigter gemäß § 9 Abs. 4 AsylG entzogen (Spruchpunkt II.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG wurde nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 4 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.). Gemäß § 53 Abs. 3 Z 1 FPG wurden gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt V.) und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass eine Abschiebung in den Irak gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt VI.). Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG wurde die Frist zur freiwilligen Ausreise mit zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt (Spruchpunkt VII.). 1.4. Mit Bescheid des BFA vom 29.08.2018, Zl. römisch 40, wurde der dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 16.11.2012, Zl. 12 10.322-BAG, zuerkannte Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, Ziffer 2, AsylG von Amts wegen aberkannt (Spruchpunkt römisch eins.) und die erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter gemäß Paragraph 9, Absatz 4, AsylG entzogen (Spruchpunkt römisch zwei.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG wurde nicht erteilt (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 5, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 4, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch vier.). Gemäß Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer eins, FPG wurden gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch fünf.) und gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass eine Abschiebung in den Irak gemäß Paragraph 46, FPG zulässig sei (Spruchpunkt römisch sechs.). Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG wurde die Frist zur freiwilligen Ausreise mit zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt (Spruchpunkt römisch sieben.).

Dem Beschwerdeführer wurde vom BFA mit Verfahrensanordnung vom 29.08.2018 gemäß § 52 Abs. 1 BFA-VG für das Beschwerdeverfahren amtswegig eine juristische Person als Rechtsberater zur Seite gestellt (AS 247ff). Dem Beschwerdeführer wurde vom BFA mit Verfahrensanordnung vom 29.08.2018 gemäß Paragraph 52, Absatz eins, BFA-VG für das Beschwerdeverfahren amtswegig eine juristische Person als Rechtsberater zur Seite gestellt (AS 247ff).

Die Zustellung des Bescheides des BFA vom XXXX erfolgte am 03.09.2018 durch Hinterlegung an die Adresse XXXX, wo der Beschwerdeführer von 14.08.2018 bis 11.10.2018 auch hauptwohnsitzlich gemeldet war (AS 339; vgl. auch den Auszug aus dem ZMR vom 06.02.2020). Das Schriftstück wurde vom Beschwerdeführer nicht behoben. Die Zustellung des Bescheides des BFA vom römisch 40 erfolgte am 03.09.2018 durch Hinterlegung an die Adresse römisch 40, wo der Beschwerdeführer von 14.08.2018 bis 11.10.2018 auch hauptwohnsitzlich gemeldet war (AS 339; vergleiche auch den Auszug aus dem ZMR vom 06.02.2020). Das Schriftstück wurde vom Beschwerdeführer nicht behoben.

1.5. Mit Schriftsatz vom 28.12.2018, eingelangt beim BFA am 02.01.2019, beantragte der Beschwerdeführer durch seinen nunmehrigen rechtsfreundlichen Vertreter die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und holte gleichzeitig die Beschwerde gegen den Bescheid vom 29.08.2019 nach.

1.6. Am 28.01.2019 wurde gegen den Beschwerdeführer neuerlich ein Betretungsverbot erteilt mit räumlichem Schutzbereich „ XXXX “ (AS 433f). 1.6. Am 28.01.2019 wurde gegen den Beschwerdeführer neuerlich ein Betretungsverbot erteilt mit räumlichem Schutzbereich „ römisch 40 “ (AS 433f).

1.7. Das BFA wies den Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 28.12.2018 mit Bescheid vom 07.03.2019 (vom rechtsfreundlichen Vertreter am 11.03.2019 übernommen, vgl. die Übernahmebestätigung, vorgelegt mit der Beschwerdenachreichung am 14.03.2019) ab. 1.7. Das BFA wies den Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 28.12.2018 mit Bescheid vom 07.03.2019 (vom rechtsfreundlichen Vertreter am 11.03.2019 übernommen, vergleiche die Übernahmebestätigung, vorgelegt mit der Beschwerdenachreichung am 14.03.2019) ab.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers und der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer derzeit in Strafhafte in einer österreichischen Justizanstalt befindet, ergeben sich aus dem vorliegenden Verwaltungsverfahrensakt (vgl. AV vom 06.02.2020). 2.1. Die Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers und der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer derzeit in Strafhafte in einer österreichischen Justizanstalt befindet, ergeben sich aus dem vorliegenden Verwaltungsverfahrensakt vergleiche AV vom 06.02.2020).

2.2. Die weiteren Feststellungen zum Bescheid des BFA vom XXXX, zum Antrag auf Wiedereinsetzung vom 02.01.2019 sowie zum Bescheid des BFA vom 07.03.2019 resultieren aus den im Akt befindlichen Unterlagen. 2.2. Die

weiteren Feststellungen zum Bescheid des BFA vom römisch 40 , zum Antrag auf Wiedereinsetzung vom 02.01.2019 sowie zum Bescheid des BFA vom 07.03.2019 resultieren aus den im Akt befindlichen Unterlagen.

2.3. Dass der Beschwerdeführer zum Zustellungszeitpunkt über einen Hauptwohnsitz in der XXXX verfügte und ihm der Bescheid vom XXXX durch Hinterlegung auch dorthin zugestellt wurde, ergibt sich aus dem Auszug aus dem ZMR vom 06.02.2020 und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht in Zweifel gezogen. 2.3. Dass der Beschwerdeführer zum Zustellungszeitpunkt über einen Hauptwohnsitz in der römisch 40 verfügte und ihm der Bescheid vom römisch 40 durch Hinterlegung auch dorthin zugestellt wurde, ergibt sich aus dem Auszug aus dem ZMR vom 06.02.2020 und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht in Zweifel gezogen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Zur Abweisung

3.1. § 33 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet: 3.1. Paragraph 33, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

„§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerde vor Entscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerde vor Entscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen (3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Absatz eins bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Absatz 2, ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.

2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen. (4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Paragraph 15, Absatz 3, ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.“

3.2. Die rechtssystematische Struktur des § 33 VwGVG gleicht (davon abgesehen, dass eine explizite Regelung für das Versäumen der Beschwerdefrist wegen unrichtiger Rechtsmittelbelehrung fehlt, was freilich nicht ausschließt, dass auch in einem derartigen Fall bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Wiedereinsetzung zu gewähren ist) in inhaltlicher Hinsicht im Wesentlichen jener der §§ 71 und 72 AVG (zB VwGH 31.5.2017, Ra 2017/22/0064; 30.5.2017, Ra 2017/10/0113). Daher kann ungeachtet des Umstandes, dass die §§ 71 und 72 AVG gemäß § 17 VwGVG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung finden, insoweit grundsätzlich auf das einschlägige Schrifttum und die überkommene Judikatur der Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechts zu den §§ 71 und 72 AVG verwiesen werden (vgl. Grof in Raschauer/Wessely (Hrsg), VwGVG § 33, RZ 1).

3.2. Die rechtssystematische Struktur des Paragraph 33, VwGVG gleicht (davon abgesehen, dass eine explizite Regelung für das Versäumen der Beschwerdefrist wegen unrichtiger Rechtsmittelbelehrung fehlt, was freilich nicht ausschließt, dass auch in einem derartigen Fall bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Wiedereinsetzung zu gewähren ist) in inhaltlicher Hinsicht im Wesentlichen jener der Paragraphen 71 und 72 AVG (zB VwGH 31.5.2017, Ra 2017/22/0064; 30.5.2017, Ra 2017/10/0113). Daher kann ungeachtet des Umstandes, dass die Paragraphen 71 und 72 AVG gemäß Paragraph 17, VwGVG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung finden, insoweit grundsätzlich auf das einschlägige Schrifttum und die überkommene Judikatur der Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechts zu den Paragraphen 71 und 72 AVG verwiesen werden vergleiche Grof in Raschauer/Wessely (Hrsg), VwGVG Paragraph 33,, RZ 1).

Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt voraus, dass eine Frist versäumt wurde. Wurde keine Frist versäumt, ist einem Wiedereinsetzungsantrag schon aus diesem Grunde nicht stattzugeben. Eine Frist ist versäumt, wenn sie zu laufen begonnen hat und ungenutzt verstrichen ist (VwSlg 3692 A/1955; VwGH 20. 1. 1986, 85/10/0177; 20. 11. 1986, 86/02/0104; Antonioli/Koja 818; Feil, Wiedereinsetzung Rz 65; Thienel 321; Walter/Mayer Rz 613), dh wenn die geforderte Prozesshandlung vor ihrem Ablauf nicht in der für sie (zwingend) vorgeschriebenen Form (vgl Fink B., Wiedereinsetzung 22) gesetzt wurde (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 71, Rz 22, mwN).

Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt voraus, dass eine Frist versäumt wurde. Wurde keine Frist versäumt, ist einem Wiedereinsetzungsantrag schon aus diesem Grunde nicht stattzugeben. Eine Frist ist versäumt, wenn sie zu laufen begonnen hat und ungenutzt verstrichen ist (VwSlg 3692 A/1955; VwGH 20. 1. 1986, 85/10/0177; 20. 11. 1986, 86/02/0104; Antonioli/Koja 818; Feil, Wiedereinsetzung Rz 65; Thienel 321; Walter/Mayer Rz 613), dh wenn die geforderte Prozesshandlung vor ihrem Ablauf nicht in der für sie (zwingend) vorgeschriebenen Form vergleiche Fink B., Wiedereinsetzung 22) gesetzt wurde vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 71,, Rz 22, mwN).

Die Partei muss durch ein unvorhergesehenes oder ein unabwendbares Ereignis an der Vornahme einer Prozesshandlung oder an der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung gehindert sein. Das Ereignis muss dazu führen, dass die Partei dispositionsunfähig wird (Eder/Martschin/Schmid 2, K 5 zu § 33). Das Ereignis muss für das Versäumen kausal sein (Hengstschläger/Leeb, § 71 Rz 36). Es handelt sich um eine Einzelfallbeurteilung (VwGH 8.6.2015, Ra 2015/08/0005) und ist damit idR nicht revisibel (VwGH 22.9.2015, Ra 2015/04/0070), es sei denn, das VwG hätte diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise vorgenommen (VwGH 25.11.2015, Ra 2015/06/0113; 22.3.2016, Ra 2016/02/0049). Der Beweismaßstab ist die Glaubhaftmachung (Eder/Martschin/Schmid 2, K 9 zu § 33), (Götzl, Gruber, Reisner, Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, zu § 33 VwGVG, RZ 9).

Die Partei muss durch ein unvorhergesehenes oder ein unabwendbares Ereignis an der Vornahme einer Prozesshandlung oder an der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung gehindert sein. Das Ereignis muss dazu führen, dass die Partei dispositionsunfähig wird (Eder/Martschin/Schmid 2, K 5 zu Paragraph 33,). Das Ereignis muss für das Versäumen kausal sein (Hengstschläger/Leeb, Paragraph 71, Rz 36). Es handelt sich um eine Einzelfallbeurteilung (VwGH 8.6.2015, Ra 2015/08/0005) und ist damit idR nicht revisibel (VwGH 22.9.2015, Ra 2015/04/0070), es sei denn, das VwG hätte diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise vorgenommen (VwGH 25.11.2015, Ra 2015/06/0113; 22.3.2016, Ra 2016/02/0049). Der Beweismaßstab ist die Glaubhaftmachung (Eder/Martschin/Schmid 2, K 9 zu Paragraph 33,), (Götzl, Gruber, Reisner, Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, zu Paragraph 33, VwGVG, RZ 9).

In Frage kommen „äußere Vorgänge“ wie ein Unfall und „innere Vorgänge“ wie Vergessen oder Irrtum (VwGH 10.12.2013, 2011/22/0144; Thienel/Schulev-Steindl 5, 325). Nach der Rechtsprechung kann auch ein Rechtsirrtum die Wiedereinsetzung begründen (VwGH 30.4.2003, 2001/03/0183), (Götzl, Gruber, Reisner, Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, zu § 33 VwGVG, RZ 10).

In Frage kommen „äußere Vorgänge“ wie ein Unfall und „innere Vorgänge“ wie Vergessen oder Irrtum (VwGH 10.12.2013, 2011/22/0144; Thienel/Schulev-Steindl 5, 325).

Nach der Rechtsprechung kann auch ein Rechtsirrtum die Wiedereinsetzung begründen (VwGH 30.4.2003, 2001/03/0183), (Götzl, Gruber, Reisner, Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, zu Paragraph 33, VwGVG, RZ 10).

Die Forderung nach einem unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignis stellt einen Sorgfaltsmaßstab auf. Ob ein Ereignis unvorhergesehen ist, hängt von einer Betrachtung der konkreten Geschehnisse ab. Ein Ereignis ist dann unvorhergesehen, wenn es die Partei tatsächlich nicht erwartet und bei zumutbarer Sorgfalt auch nicht vorhersehen konnte (VwGH 15.9.2005, 2004/07/0135; Thienel/Schulev-Steindl 5, 326). Ob ein Ereignis unabwendbar ist, stellt einen objektiven Maßstab auf (VwGH 8.6.2015, Ra 2015/08/0005). Ein Ereignis ist dann unabwendbar, wenn es auch ein Durchschnittsmensch objektiv nicht abwenden könnte (VwGH 15.9.2005, 2004/07/0135; Thienel/Schulev-Steindl 5, 326), (Götzl, Gruber, Reisner, Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, zu § 33 VwGVG, RZ 11). Die Forderung nach einem unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignis stellt einen Sorgfaltsmaßstab auf. Ob ein Ereignis unvorhergesehen ist, hängt von einer Betrachtung der konkreten Geschehnisse ab. Ein Ereignis ist dann unvorhergesehen, wenn es die Partei tatsächlich nicht erwartet und bei zumutbarer Sorgfalt auch nicht vorhersehen konnte (VwGH 15.9.2005, 2004/07/0135; Thienel/Schulev-Steindl 5, 326). Ob ein Ereignis unabwendbar ist, stellt einen objektiven Maßstab auf (VwGH 8.6.2015, Ra 2015/08/0005). Ein Ereignis ist dann unabwendbar, wenn es auch ein Durchschnittsmensch objektiv nicht abwenden könnte (VwGH 15.9.2005, 2004/07/0135; Thienel/Schulev-Steindl 5, 326), (Götzl, Gruber, Reisner, Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, zu Paragraph 33, VwGVG, RZ 11).

Ein Irrtum über die Wirksamkeit einer Entscheidung (VwGH 1.9.2005, 2005/20/0410), ein Irrtum einer langjährigen zuverlässigen Kanzleibediensteten bei entsprechender Überwachung durch den Rechtsanwalt (VwGH 21.1.2004, 2001/16/0479), die unverschuldete Unkenntnis von der Hinterlegung eines Schriftstücks (VwGH 23.4.2009, 2007/09/0202), die nicht eingeschriebene Aufgabe eines Schriftstücks (VwGH 13.10.2009, 2009/17/0154), Schwierigkeiten bei der Anreise zu einer Verhandlung oder ein Irrtum über den Verhandlungstermin (siehe dazu Liebhart, ÖJZ 2013/55, 533) können zB die Wiedereinsetzung begründen. Das Vertrauen auf die Praxis des Gerichts oder einer Behörde (VwGH 29.6.2005, 2005/04/0112), ein Irrtum über die Richtigkeit des Inhaltes eines Bescheides (VwGH 24.4.2007, 2006/05/0017; 14.12.2009, 2009/10/0235), eine unzureichende Kanzleiorganisation eines Rechtsanwalts, die das rechtzeitige Erkennen der Fristversäumnis verhindert (VwGH 24.9.2015, Ra 2015/07/0113) oder Mängel in der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und der vertretenen Partei (VwGH 16.3.2012, 2009/05/0078) begründen zB keine Wiedereinsetzung (Beispiel siehe Hengstschläger/Leeb, § 71 Rz 35). Der Wiedereinsetzungsgrund ist in der Beschwerde auszuführen (BVwG 5.3.2014, W105 2001353-1), (Götzl, Gruber, Reisner, Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, zu § 33 VwGVG, RZ 12). Ein Irrtum über die Wirksamkeit einer Entscheidung (VwGH 1.9.2005, 2005/20/0410), ein Irrtum einer langjährigen zuverlässigen Kanzleibediensteten bei entsprechender Überwachung durch den Rechtsanwalt (VwGH 21.1.2004, 2001/16/0479), die unverschuldete Unkenntnis von der Hinterlegung eines Schriftstücks (VwGH 23.4.2009, 2007/09/0202), die nicht eingeschriebene Aufgabe eines Schriftstücks (VwGH 13.10.2009, 2009/17/0154), Schwierigkeiten bei der Anreise zu einer Verhandlung oder ein Irrtum über den Verhandlungstermin (siehe dazu Liebhart, ÖJZ 2013/55, 533) können zB die Wiedereinsetzung begründen. Das Vertrauen auf die Praxis des Gerichts oder einer Behörde (VwGH 29.6.2005, 2005/04/0112), ein Irrtum über die Richtigkeit des Inhaltes eines Bescheides (VwGH 24.4.2007, 2006/05/0017; 14.12.2009, 2009/10/0235), eine unzureichende Kanzleiorganisation eines Rechtsanwalts, die das rechtzeitige Erkennen der Fristversäumnis verhindert (VwGH 24.9.2015, Ra 2015/07/0113) oder Mängel in der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und der vertretenen Partei (VwGH 16.3.2012, 2009/05/0078) begründen zB keine Wiedereinsetzung (Beispiel siehe Hengstschläger/Leeb, Paragraph 71, Rz 35). Der Wiedereinsetzungsgrund ist in der Beschwerde auszuführen (BVwG 5.3.2014, W105 2001353-1), (Götzl, Gruber, Reisner, Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, zu Paragraph 33, VwGVG, RZ 12).

3.3. Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft. 3.3. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGVG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung

in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Verschuldens trifft.

Der Beschwerdeführer bringt als Wiedereinsetzungsgründe zum einen im Antrag vom 02.01.2019 vor, er sei nach einer Wegweisung von der Wohnung seiner Mutter von 14.08.2018 bis 11.10.2018 bei der Caritas an der Adresse XXXX , gemeldet gewesen. Tatsächlich habe dieser aber solange bei Freunden oder unter freiem Himmel geschlafen, bis er mit Hilfe seiner Mutter eine Wohnung in XXXX gefunden habe. Mit seinem Betreuer bei der Caritas sei der Beschwerdeführer in Verbindung gewesen und sei diesem zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt worden, dass eine amtliche Zustellung erfolgt sei. Die im Bescheid angeführte Zustelladresse sei daher falsch bzw. sei diese wegen der Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers keine geeignete. Zum anderen legte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 08.04.2019 dar, er habe nach einem Streit mit seiner Mutter und seiner Schwester am 15.07.2018 das Notquartier bei der XXXX in der XXXX bezogen und sich dort am 14.08.2018 auch angemeldet. Der Beschwerdeführer habe weder eine Belehrung über die Postbehebung unterfertigt noch ein einziges Poststück erhalten oder habe er sich darum gekümmert, wo allfällige Briefsendungen zugestellt werden. Im September habe er das Quartier nicht mehr benutzt und hätten die Aktivitäten des Beschwerdeführers (Arbeit, Wohnungssuche, Versöhnung mit seiner Mutter und seiner Schwester) seine Zeit sehr in Anspruch genommen. Der Beschwerdeführer habe sehr wenig Kontakt zu den Betreuern und habe er von einer Zustellung keine Kenntnis gehabt. Unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebensumstände hätte die belangte Behörde davon ausgehen müssen, dass ein minder Grad des Versehens vorliege. Er sei damals auch nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten gewesen. Der Beschwerdeführer bringt als Wiedereinsetzungsgründe zum einen im Antrag vom 02.01.2019 vor, er sei nach einer Wegweisung von der Wohnung seiner Mutter von 14.08.2018 bis 11.10.2018 bei der Caritas an der Adresse römisch 40 , gemeldet gewesen. Tatsächlich habe dieser aber solange bei Freunden oder unter freiem Himmel geschlafen, bis er mit Hilfe seiner Mutter eine Wohnung in römisch 40 gefunden habe. Mit seinem Betreuer bei der Caritas sei der Beschwerdeführer in Verbindung gewesen und sei diesem zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt worden, dass eine amtliche Zustellung erfolgt sei. Die im Bescheid angeführte Zustelladresse sei daher falsch bzw. sei diese wegen der Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers keine geeignete. Zum anderen legte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 08.04.2019 dar, er habe nach einem Streit mit seiner Mutter und seiner Schwester am 15.07.2018 das Notquartier bei der römisch 40 in der römisch 40 bezogen und sich dort am 14.08.2018 auch angemeldet. Der Beschwerdeführer habe weder eine Belehrung über die Postbehebung unterfertigt noch ein einziges Poststück erhalten oder habe er sich darum gekümmert, wo allfällige Briefsendungen zugestellt werden. Im September habe er das Quartier nicht mehr benutzt und hätten die Aktivitäten des Beschwerdeführers (Arbeit, Wohnungssuche, Versöhnung mit seiner Mutter und seiner Schwester) seine Zeit sehr in Anspruch genommen. Der Beschwerdeführer habe sehr wenig Kontakt zu den Betreuern und habe er von einer Zustellung keine Kenntnis gehabt. Unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebensumstände hätte die belangte Behörde davon ausgehen müssen, dass ein minder Grad des Versehens vorliege. Er sei damals auch nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten gewesen.

Zunächst ist auszuführen, dass Unkenntnis von der ordnungsgemäßen Hinterlegung eines Schriftstückes – sofern diese nicht auf einem Verschulden beruht, welches den minderen Grad des Versehens übersteigt – geeignet ist, einen Wiedereinsetzungsgrund zu begründen. [...] Der in § 71 Abs. 1 AVG verwendete Begriff des minderen Grades des Versehens ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des § 1332 ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf daher nicht auffallend sorglos gehandelt haben und die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht gelassen haben. Dabei ist an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige oder bisher noch nie an behördlichen oder gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen. Bei der Beurteilung, ob eine auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist also ein unterschiedlicher Maßstab anzulegen je nach Rechtskundigkeit und Erfahrung im Umgang mit Behörden (vgl. dazu VwGH vom 23.04.2009, 2007/09/0202). Zunächst ist auszuführen, dass Unkenntnis von der ordnungsgemäßen Hinterlegung eines Schriftstückes – sofern diese nicht auf einem Verschulden beruht, welches den minderen Grad des Versehens übersteigt – geeignet ist, einen Wiedereinsetzungsgrund zu begründen. [...] Der in Paragraph 71, Absatz eins, AVG verwendete Begriff des minderen Grades des Versehens ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des Paragraph 1332, ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf daher nicht auffallend sorglos gehandelt haben und die im

Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht gelassen haben. Dabei ist an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige oder bisher noch nie an behördlichen oder gerichtlichen Verfahren beteiligte Personen. Bei der Beurteilung, ob eine auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist also ein unterschiedlicher Maßstab anzulegen je nach Rechtskundigkeit und Erfahrung im Umgang mit Behörden vergleiche dazu VwGH vom 23.04.2009, 2007/09/0202).

Verfahrensgegenständlich wurde dem Beschwerdeführer der Bescheid des BFA vom XXXX an seinen damaligen Hauptwohnsitz (gemeldet von 14.08.2018 bis 11.10.2018) in die XXXX ordnungsgemäß am 03.09.2018 durch Hinterlegung zugestellt. Das Schriftstück wurde vom Beschwerdeführer nicht behoben und hat dieser die Rechtsmittelfrist (29.08.2018 bis 01.10.2018) ungenützt verstreichen lassen. Der Bescheid ist folglich am 02.10.2018 in Rechtskraft erwachsen. Verfahrensgegenständlich wurde dem Beschwerdeführer der Bescheid des BFA vom römisch 40 an seinen damaligen Hauptwohnsitz (gemeldet von 14.08.2018 bis 11.10.2018) in die römisch 40 ordnungsgemäß am 03.09.2018 durch Hinterlegung zugestellt. Das Schriftstück wurde vom Beschwerdeführer nicht behoben und hat dieser die Rechtsmittelfrist (29.08.2018 bis 01.10.2018) ungenützt verstreichen lassen. Der Bescheid ist folglich am 02.10.2018 in Rechtskraft erwachsen.

Durch das Versäumen der Rechtsmittelfrist erlitt der Beschwerdeführer einen Rechtsnachteil, weil er gehindert war, gegen die Entscheidung des BFA Beschwerde zu erheben. Daraufhin stellte der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter (nach Akteneinsicht am 19.12.2018) rechtzeitig einen Antrag auf Wiedereinsetzung und holte gleichzeitig die versäumte Prozesshandlung – die Beschwerde gegen den Bescheid vom 29.08.2019 – nach.

Die Unkenntnis der ordnungsgemäßen Zustellung des o. a. behördlichen Schriftstückes stellt – der Rechtsprechung des VwGH folgend – einen Wiedereinsetzungsgrund dar, dies allerdings nur dann, wenn dem Beschwerdeführer ein lediglich milderer Grad des Versehens im Sinne einer leichten Fahrlässigkeit anzulasten ist. Im hiergerichtlichen Fall handelt es sich um einen 22-jährigen und zum maßgeblichen Zeitpunkt (der Zustellung des Bescheides des BFA) nicht durch einen Rechtsanwalt vertretenen Mann, an welchen nicht dieselben Anforderungen in Bezug auf die Vermeidung einer allfälligen Unkenntnis von einem Zustellvorgang gestellt werden können wie etwa an den Rechtsanwalt. An dieser Stelle kommt aber der Behauptung des Beschwerdeführers Bedeutung zu, wenn dieser angibt, dass er zwar nach seiner Wegweisung von der Wohnung seiner Mutter an der Zustelladresse (in der XXXX) gemeldet war, tatsächlich sich dort aber nicht aufgehalten, sondern bei Freunden oder unter freiem Himmel geschlafen habe. Dass die Zustelladresse falsch bzw. diese wegen Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers keine geeignete gewesen sei, konnte der Beschwerdeführer nicht aufzeigen, zumal dieser mit seinem Betreuer bei der Caritas in Kontakt gewesen sei und eine andere Zustelladresse vom Beschwerdeführer nicht namhaft gemacht wurde. Der Beschwerdeführer hat sich weder an einer anderen Adresse angemeldet noch der Behörde bekannt gegeben, dass er verzogen sei. Obschon der Beschwerdeführer angibt, weder eine Belehrung über eine Postzustellung noch ein einziges Poststück erhalten zu haben, legt er dem gegenüber dar, dass er sich nicht darum gekümmert habe, wo allfällige Briefsendungen zugestellt werden. Mit seinem Verhalten (laut eigenen Angaben hat er das Quartier im September nicht mehr benutzt), hat der Beschwerdeführer auffallend sorglos gehandelt und hat dieser die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare (er hat andere Aktivitäten – Arbeit, Wohnungssuche, Versöhnung mit seiner Mutter und seiner Schwester – gesetzt) Sorgfalt in besonders nachlässiger Weise außer Acht gelassen. Der vorliegende Fall unterscheidet sich auch von jenem, in welchem ein Beschwerdeführer aussagt, „er habe keinen Schlüssel zu diesem Postfach gehabt, sondern sich darauf verlassen müssen, dass ihm seine Post durch den Inhaber der Wohnung bzw. des Postschlüssels ausgefolgt werde“ (vgl. das diesbezügliche Erkenntnis des VwGH vom 23.04.2009, 2007/09/0202). Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer bereits an behördlichen oder gerichtlichen Verfahren beteiligt war – so befindet sich der Beschwerdeführer derzeit in Straftat in einer österreichischen Justizanstalt mit Straftat 10.07.2020 und wurden gegen ihn Vertretungsverbote verhängt (am 25.07.2018 und am 28.01.2019). Letztlich ist in diesem Zusammenhang auch festzuhalten, dass der Beschwerdeführer am 26.06.2018 vor dem BFA wegen der Prüfung der Aberkennung gemäß § 9 AsylG niederschriftlich einvernommen wurde und daher damit rechnen musste, in naher Zukunft eine Entscheidung seitens des BFA zu erhalten. Rechtskundigkeit und Erfahrung im Umgang mit Behörden liegen demnach vor. Den Beschwerdeführer trifft folglich ein Verschulden an der Unkenntnis der erfolgten Hinterlegung. Die Unkenntnis der ordnungsgemäßen Zustellung des o. a. behördlichen Schriftstückes stellt – der Rechtsprechung des VwGH folgend

– einen Wiedereinsetzungsgrund dar, dies allerdings nur dann, wenn dem Beschwerdeführer ein lediglich minderer Grad des Versehens im Sinne einer leichten Fahrlässigkeit anzulasten ist. Im hiergerichtlichen Fall handelt es sich um einen 22-jährigen und zum maßgeblichen Zeitpunkt (der Zustellung des Bescheides des BFA) nicht durch einen Rechtsanwalt vertretenen Mann, an welchen nicht dieselben Anforderungen in Bezug auf die Vermeidung einer allfälligen Unkenntnis von einem Zustellvorgang gestellt werden können wie etwa an den Rechtsanwalt. An dieser Stelle kommt aber der Behauptung des Beschwerdeführers Bedeutung zu, wenn dieser angibt, dass er zwar nach seiner Wegweisung von der Wohnung seiner Mutter an der Zustelladresse (in der römisch 40) gemeldet war, tatsächlich sich dort aber nicht aufgehalten, sondern bei Freunden oder unter freiem Himmel geschlafen habe. Dass die Zustelladresse falsch bzw. diese wegen Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers keine geeignete gewesen sei, konnte der Beschwerdeführer nicht aufzeigen, zumal dieser mit seinem Betreuer bei der Caritas in Kontakt gewesen sei und eine andere Zustelladresse vom Beschwerdeführer nicht namhaft gemacht wurde. Der Beschwerdeführer hat sich weder an einer anderen Adresse angemeldet noch der Behörde bekannt gegeben, dass er verzogen sei. Obschon der Beschwerdeführer angibt, weder eine Belehrung über eine Postzustellung noch ein einziges Poststück erhalten zu haben, legt er dem gegenüber dar, dass er sich nicht darum gekümmert habe, wo allfällige Briefsendungen zugestellt werden. Mit seinem Verhalten (laut eigenen Angaben hat er das Quartier im September nicht mehr benutzt), hat der Beschwerdeführer auffallend sorglos gehandelt und hat dieser die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare (er hat andere Aktivitäten – Arbeit, Wohnungssuche, Versöhnung mit seiner Mutter und seiner Schwester – gesetzt) Sorgfalt in besonders nachlässiger Weise außer Acht gelassen. Der vorliegende Fall unterscheidet sich auch von jenem, in welchem ein Beschwerdeführer aussagt, „er habe keinen Schlüssel zu diesem Postfach gehabt, sondern sich darauf verlassen müssen, dass ihm seine Post durch den Inhaber der Wohnung bzw. des Postschlüssels ausgefolgt werde“ (vergleiche das diesbezügliche Erkenntnis des VfGH vom 23.04.2009, 2007/09/0202). Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer bereits an behördlichen oder gerichtlichen Verfahren beteiligt war – so befindet sich der Beschwerdeführer derzeit in Strafhaft in einer österreichischen Justizanstalt mit Strafende 10.07.2020 und wurden gegen ihn Vertretungsverbote verhängt (am 25.07.2018 und am 28.01.2019). Letztlich ist in diesem Zusammenhang auch festzuhalten, dass der Beschwerdeführer am 26.06.2018 vor dem BFA wegen der Prüfung der Aberkennung gemäß Paragraph 9, AsylG niederschriftlich einvernommen wurde und daher damit rechnen musste, in naher Zukunft eine Entscheidung seitens des BFA zu erhalten. Rechtskundigkeit und Erfahrung im Umgang mit Behörden liegen demnach vor. Den Beschwerdeführer trifft folglich ein Verschulden an der Unkenntnis der erfolgten Hinterlegung.

Insgesamt liegen die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 33 VwGVG nicht vor, weshalb die Beschwerde abzuweisen war. Insgesamt liegen die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 33, VwGVG nicht vor, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

4. Entfall der mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Verfahrensgegenständlich erscheint der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt: Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt wurde vom BFA vollständig in einem

ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben und weist dieser immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit auf. Das Bundesverwaltungsgericht teilt zudem die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung und wurde in der Beschwerde kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet (vgl. VwGH vom 28.05.2014, Ra 2014/20/0017). Es ergab sich sohin kein Hinweis auf die Notwendigkeit, den maßgeblichen Sachverhalt mit dem Beschwerdeführer zu erörtern. Verfahrensgegenständlich erscheint der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt: Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt wurde vom BFA vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben und weist dieser immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit auf. Das Bundesverwaltungsgericht teilt zudem die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung und wurde in der Beschwerde kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet vergleiche VwGH vom 28.05.2014, Ra 2014/20/0017). Es ergab sich sohin kein Hinweis auf die Notwendigkeit, den maßgeblichen Sachverhalt mit dem Beschwerdeführer zu erörtern.

Zu B)

Revision

Da die für den vorliegenden Fall relevante Rechtslage durch die oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist, ist die Revision nicht zulässig.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Ortsabwesenheit Straftaft Unkenntnis Verschulden Wiedereinsetzung Zustelladresse Zustellung durch Hinterlegung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:L514.1431110.4.00

Im RIS seit

17.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2020

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at